

Artenschutzrechtliche Prüfung

zur

**40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 148
„Freizeitanlage am Bergelerweg“**

der Stadt Oelde

Erstellt im Auftrag von:

Stadt Oelde

Die Bürgermeisterin

Planung und Stadtentwicklung

Ratssiege 1 | 59302 Oelde



Landschaftsökologie & Umweltplanung

Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg

Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

Inhaltsverzeichnis

1	<u>EINLEITUNG, VERANLASSUNG UND PLANERISCHE GRUNDLAGEN.....</u>	3
2	<u>LAGE UND PLANERISCHE VORGABEN.....</u>	3
3	<u>VORHANDENE BIOTOP- UND NUTZUNGSTYPEN.....</u>	5
4	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG, STUFE I.....</u>	7
4.1	Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG).....	7
4.2	Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)	9
4.3	Datenrecherche.....	10
4.3.1	<i>Fachinformationssystem des LANUV</i>	<i>10</i>
4.4	Potentialanalyse, Stufe I	13
4.5	Eigene Begehungen	13
4.6	Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung	14
4.7	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
5	<u>FAZIT.....</u>	15
6	<u>LITERATUR.....</u>	17
	<u>ANHANG / FOTODOKUMENTATION.....</u>	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Legende zur Tabelle "Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant"	11
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 40. FNP-Änderung und des BP Nr. 148.4	
Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereiches der 40. FNP-Änderung und des BP Nr. 148 (unmaßstäblich, Quelle: Begründung)	5
Abbildung 3: Aktuelle Nutzung im Geltungsbereich	6

1 Einleitung, Veranlassung und planerische Grundlagen

Die Stadt Oelde möchte als Reaktion auf eine Kinder- und Jugendbefragung vom November 2019 eine Outdoor-Freizeitanlage mit Bestandteilen wie Bouldern und Pumptrack. Die bisherigen Nutzungsformen Bolzen und Basketball sollen neben den neu zu Schaffenden auf der ausgewählten Fläche erhalten bleiben.

Nach Prüfung mehrerer potenzieller Areale hat sich als einzige realisierbare Fläche die bereits in Grundzügen bestehende Freizeitanlage am Bergelerweg im Südosten von Oelde herauskristallisiert. Entscheidende Kriterien bei der Flächenwahl sind die Verfügbarkeit der Fläche, ihre bedarfsgerechte Größe und Erreichbarkeit wie auch weitere rechtlicher Aspekte wie die Einhaltung des gültigen Regelwerks in Bezug auf den Natur- und Umweltschutz, die Verkehrssicherheit sowie den Schutz von Anliegern (insbes. Lärmschutz).

Für das genannte Areal sollen durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" (Parallelverfahren) der Stadt Oelde die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden. Ziel ist es, die Fläche als „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“ festzusetzen. (vergl. Teil I Begründung, Kap. 1)

Im Rahmen des Änderungsverfahrens und des Bebauungsplanes muss unter anderem auch geprüft werden, ob potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind.

Durch die hiermit vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung sollen potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. potenzielle Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der geplanten 40. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" überprüft werden.

2 Lage und planerische Vorgaben

Der ca. 1,6 ha große Geltungsbereich der 40. FNP-Änderung und des BP Nr. 148 befindet sich am südöstlichen Rand im Außenbereich der Stadt Oelde. Die Fläche umfasst die Flurstücke 351 und 352 in Flur 112 der Gemarkung Oelde.

Im Westen grenzt der Planbereich an den Bergeler Bach sowie einen Grünstreifen im Nordwesten an, welche den Geltungsbereich von dem Wohngebiet „Heinrich-Tenhumberg-Straße / Joseph-Höffner-Straße“ abtrennen. In ca. 200 m Entfernung befindet sich im Norden das Jahnstadion. Weiterhin ist der Geltungsbereich von landwirtschaftlichen Flächen, v.a. Äckern, umgeben.

Die Lage und Abgrenzung sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der 40. FNP-Änderung und des BP Nr. 148 (unmaßstäblich, Geltungsbereich rot umrandet, Quelle: TIM online)

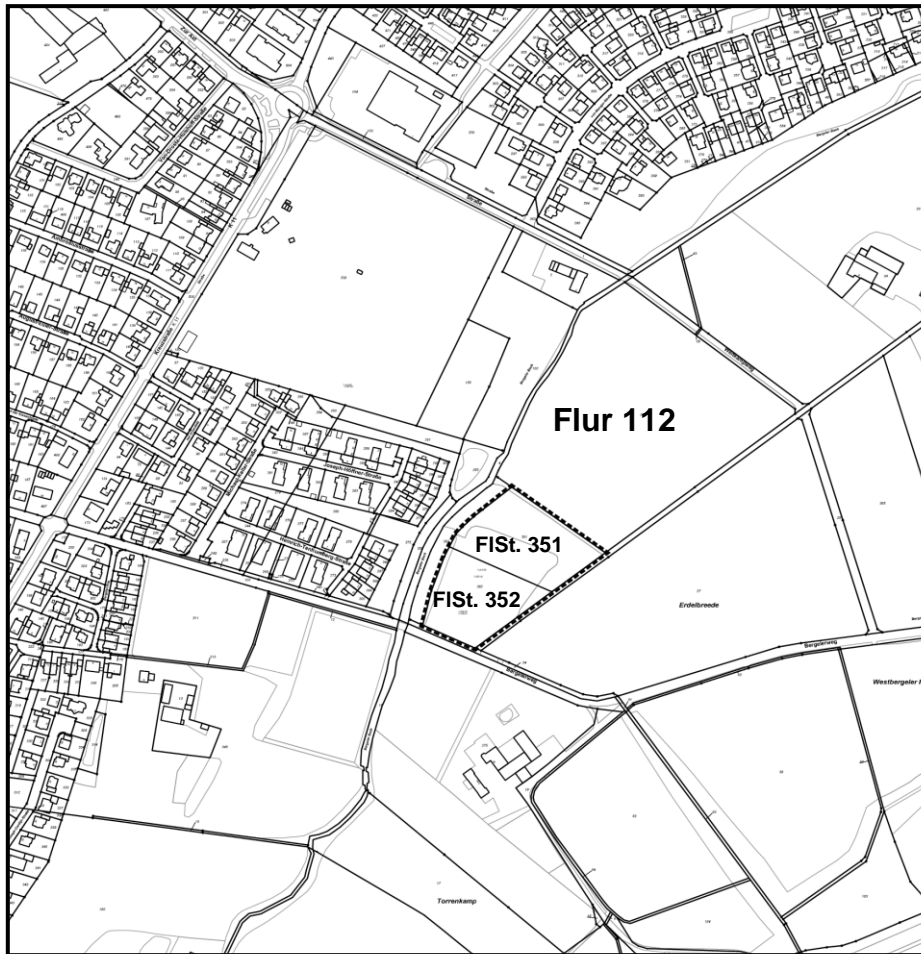


Abbildung 2: ---- Abgrenzung des Geltungsbereiches der 40. FNP-Änderung und des BP Nr. 148 (unmaßstäblich, Quelle: Begründung)

3 Vorhandene Biotop- und Nutzungstypen

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Stadt Oelde und umschließt bereits vorhandene Sportstätten wie einen Ascheplatz mit Toren (ca. 2080 m²), einen asphaltierten Basketballplatz (ca. 1700 m²) sowie eine sehr einfach gestaltete Mountainbikestrecke (ca. 262 m Länge, bis 1 m Breite). Während im Süden und Südosten des Geltungsbereiches 12 Bäume (Sandbirken, BHD überwiegend 10 - 20 cm) an der Flächengrenze stehen, wird diese im südwestlichen Bereich von den Ufergehölzen des Bergeler Baches begrenzt. Zwischen Ascheplatz und Basketballplatz stehen vier Einzelbäume (Weißdorn, Brusthöhendurchmesser [BHD] ca. 10 cm). Der den Ascheplatz umgebende Gitterzaun ist bewachsen. Um die Sportanlagen herum sind Vielschnittrassenflächen zu finden, die regelmäßig gemäht werden; die Grünflächen im Norden werden als Wiesen gepflegt und seltener gemäht.

Weiterhin befinden sich einige einfache Bänke, Abfalleimer sowie ein Fahrradständer auf der Fläche zwischen den beiden Sportplätzen. Hier führt auch ein etwa 2 m breiter, unbefestigter Weg von der Joseph-Höffner-Straße auf den Bergelerweg.

Südlich an den Planbereich angrenzend befinden sich ein Grünstreifen und anschließend der Bergelerweg auf dessen Südseite Intensivgrünland liegt. Östlich grenzt die Fläche an den Weitkampweg und jenseits dessen an Ackerfläche. Ackerfläche begrenzt den Geltungsbereich auch im Norden. Im Westen trennt der Bergeler Bach mit seinen ihn begleitenden Gehölzen den Geltungsbereich und die benachbarte Siedlung. Nordwestlich liegt nahe der Planungsfläche ein mit Gehölzen umstandenes Regenrückhaltebecken jenseits des Bergeler Baches.



**Abbildung 3: Aktuelle Nutzung im Geltungsbereich
(Luftbild, unmaßstäblich, Geltungsbereich rot umrandet)**

4 Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe I

4.1 Einleitung / gesetzliche Grundlagen (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

In Eingriffsplanungen sind alle Arten zu berücksichtigen, die in **§ 7 BNatSchG** Abs. 2 Nr. 12 – 14 genannt werden.

Diese umfassen

europäische Vogelarten:

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EWG,

besonders geschützte Arten:

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG 1997 Nr. L 61 S. 1, Nr. L 100 S. 72, Nr. L 298 S. 70), die zuletzt durch die Verordnung (EG) 709/2012 (ABl. EG 212 vom 12.08.2010) geändert wurde, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

- Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

- "europäische Vogelarten",

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind,

streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

- in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

- in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

- in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten innerhalb der genannten Schutzkategorien (etwa 1100 Arten) wurden aus Gründen der Praktikabilität alle „nur national besonders geschützten“ Arten (d.h. alle geschützten Arten ohne die europäischen FFH-Arten und ohne die europäischen Vogelarten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle europäischen Vogelarten (s.o. „besonders geschützte Arten“), also auch für allgemein häufige „Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (so genannte **planungsrelevante Arten**). Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen

planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (MKULNV, 2010).

Nach **§ 44 BNatSchG** gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften.

§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(Auszug)

(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz)

In der Verwaltungsvorschrift Artenschutz („VV-Artenschutz“, Stand 06.06.2021) werden sowohl die oben genannten gesetzlichen Grundlagen sowie die Anwendung dieser Gesetze in der Verwaltungspraxis konkretisiert. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es (Zitat):

„die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH- RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.“

Nach der VV-Artenschutz bzw. der Rechtsprechung des BVerwG (Zitat):

*„.....setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten, denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.“*

Entsprechend den Vorgaben aus der VV - Artenschutz unterliegt aber das „zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden dem „Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“ und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen) verzichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „Worst-case-Betrachtungen“ angestellt

werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst...In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden...“.

Des Weiteren wird das Vorgehen bei artenschutzrechtlichen Prüfungen beschrieben. Der Verwaltungsvorschrift sind unter anderem diverse Formblätter als Protokolle zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beigelegt.

4.3 Datenrecherche

Zur Beurteilung und Darstellung der Situation wurde zunächst das Fachinformationssystem des LANUV abgefragt.

4.3.1 Fachinformationssystem des LANUV

Zur Ermittlung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem der LANUV abgefragt

(https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41144?k_l_gehoel=1&fettw=1). Hierzu wurden das Messtischblatt 4114 (4. Quadrant) und die im Untersuchungsraum vorkommenden Lebensraumtypen / Strukturen angegeben (Kleingehölze, Fettwiesen). Auf dieser Grundlage wurden aus der Datenbank diejenigen planungsrelevanten Arten ermittelt, die im Bereich des Messtischblattes innerhalb dieser Lebensraumtypen theoretisch vorkommen können (Abfrage vom 12.08.2021).

Tabelle 1 gibt die für den Quadranten als „planungsrelevant“ geführten Arten wieder. Der Geltungsbereich liegt innerhalb dieses Messtischblattes. Damit sind die aufgeführten Arten grundsätzlich zu erwarten und in einem artenschutzrechtlichen Gutachten im Sinne einer „Worst case-Betrachtung“ zu beachten, sofern das Vorkommen nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 1: Legende zur Tabelle "Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114, 4. Quadrant"

Abfrage des Fachinformationssystems des Landes [FIS] / Abgleich der Habitatsprüche der aufgelisteten Arten: Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden					
Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Fettwiesen und -weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	U-	Pot. Na	Na	Na
Myotis myotis	Großes Mausohr	U	Pot. Na	Na	Na
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	U	Pot. Na	Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Pot. Na	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Pot. Na	Na	(Na)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	G	Pot. Na	Na	(Na)
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	U	Pot. Na	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	Pot. Na	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	-		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	U-		FoRu	
Asio otus	Waldohreule	U	Pot. Na	Na	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	U	Pot. Na	(FoRu)	Na
Bubo bubo	Uhu	G	Pot. Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	G	Pot. Na	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	U	Pot. FoRu, k.N.	FoRu	
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	Pot. FoRu, k.N.	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Pot. Na		(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	U	-	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	-	(Na)	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Pot. Na	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Pot. Na	(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	U	Pot. Na	FoRu!	(Na)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	Pot. FoRu, k.N.	FoRu!	
Passer montanus	Feldsperling	U	Pot. FoRu, k.N.	(Na)	Na

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Fettwiesen und -weiden					
Art		Erh. NRW (ATL)	Bemerkung	Kleingehölze	Fettwiesen und -weiden
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Perdix perdix	Rebhuhn	S	-		FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	S	-	Na	(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	U	-	(FoRu)	
Strix aluco	Waldkauz	G	-	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	U	Pot. Na		Na
Tyto alba	Schleiereule	G	-	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	S	-		FoRu
Legende					
Angaben aus der LANUV - Abfrage					
Erh. =		Erhaltungszustand (in NRW):			
ATL / KON: atlantische / kontinentale biogeografische Region					
S		ungünstig/schlecht			
U		ungünstig/unzureichend			
G		günstig			
+ / - : Positive / negative Entwicklungstendenz					
Ergebnis Potentialanalyse / Kartierung für das Gebiet					
-		Habitatqualität nicht ausreichend, essentielle Requisiten fehlen und/oder Störungen durch bestehende anthropogen Nutzung zu intensiv			
k.N.		kein Nachweis, (Vorkommen theoretisch denkbar)			
(Pot.) FoRu		(Pot.) Brutvogel / Fortpflanzungs- und Ruhestätte			
(Pot.) Na.		(potentieller) Nahrungsgast			
Lebensstätten-Kategorien		Lebensstätten-Kategorien			
FoRu		Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)			
FoRu!		Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)			
(FoRu)		Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)			
Ru		Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)			
Ru!		Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)			
(Ru)		Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)			
Na		Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)			
(Na)		Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)			

4.4 Potentialanalyse, Stufe I

Die erste Stufe der Artenschutzprüfung umfasst eine überschlägige Prognose, die anhand vorliegender Informationen und unter Einbezug aller, mit dem Vorhaben einhergehenden Wirkfaktoren mögliche, artenschutzrechtliche Konflikte aufführt (gem. VV-Artenschutz).

Die im FIS genannten Arten geben dabei einen ersten Anhaltspunkt der möglicherweise im Plangebiet anzutreffenden Arten. Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen allerdings spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch in der Regel in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt.

Grundsätzlich bieten die offene, halboffene Fläche, das Gehölz am Gebietsrand und die benachbarte Agrarlandschaft hinreichende Möglichkeiten als Nahrungshabitat für die meisten in Betracht kommenden Vogelarten, sodass nur wenige Arten als Nahrungsgäste ausgeschlossen werden können.

Gleichzeitig ist die Fläche als Ruhe- und Fortpflanzungshabitat für die meisten der genannten Vogelarten aufgrund der bereits bestehenden Nutzung als Sportgelände ungeeignet. Die im Planbereich befindlichen Laubbäume sind zu jung, um die speziellen Habitatansprüche der planungsrelevanten Arten an Brutplätze abzudecken (z. B. keine größeren Höhlen, auf Grund der geringen BHD).

Vor allem die Gehölzstrukturen, die den Bergeler Bach begleiten, mit Sträuchern, Gebüsch und Überhältern bieten Nistpotenzial für viele Vogelarten. Hier lassen sich auch planungsrelevante Arten wie Nachtigall, Bluthänfling, Feldsperling und Kuckuck nicht a priori ausschließen. In diesen Bereichen wurden auch mehrere Nester nachgewiesen.

Bodenbrüter der Agrarlandschaft (z.B. Rebhuhn, Kiebitz) können aufgrund der Flächennutzung (Störungen) sowie der teils randlichen Begrenzung ausgeschlossen werden.

Potentielle Quartiere für Fledermäuse, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten, sind im Planbereich nicht zu finden, allerdings ist auch die Nutzung des Luftraums über dem Gebiet als Nahrungshabitat durch Fledermäuse denkbar.

4.5 Eigene Begehungen

Da sich nicht alle planungsrelevanten Arten ausschließen ließen, wurde das Gebiet an drei Terminen zur Brutzeit in ausführlichen Begehungen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten geprüft. Die Begehungen wurden morgens bei geeigneten Witterungsverhältnissen (sonnig, kein Regen oder starker Wind) durchgeführt. Die Termine waren der 28.04., 17.05. und der 31.05.2021.

Die Begehungen sind methodisch nur als Stichproben anzusehen, wurden allerdings zur Brutzeit derjenigen planungsrelevanten Arten (Heckenbrüter) durchgeführt, die sich in der Potentialanalyse nicht ausschließen ließen, sodass hieraus Schlussfolgerungen auf mögliche Vorkommen möglich sind.

Bei den Begehungsterminen konnten u.a. folgende nicht planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen werden, die mutmaßlich in den Gehölzen oder den angrenzenden Gärten brüten:

- Buchfink
- Kohlmeise
- Bachstelze
- Amsel
- Dorngrasmücke
- Blaumeise
- Mönchsgrasmücke
- Hausrotschwanz
- Ringeltaube
- Dohle
- Haussperling
- Zaunkönig
- Stieglitz
- Grünfink
- Schwanzmeise
- Heckenbraunelle
- Zilpzalp

Bis auf eine durchziehende Nachtigall am ersten Termin (28.04.2021, einmaliger Gesang) sowie dem Turmfalken und dem Graureiher als Nahrungsgäste konnte kein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten bestätigt werden.

4.6 Potentielle Betroffenheit und artenschutzrechtliche Bewertung

Viele der als in NRW „planungsrelevant“ deklarierten Arten weisen spezielle Lebensraumsprüche auf und werden daher auch häufig in den „Roten Listen“ der gefährdeten Arten geführt. Die oben beschriebene Strukturarmut in Verbindung mit der bestehenden Nutzung schließt, wie oben beschrieben, eine Eignung als Lebensraum für die meisten planungsrelevanten Arten aus. Ein Nachweis planungsrelevanter Arten gelang nicht.

Allerdings wurde ein Vorkommen einiger gebüschbewohnender nicht planungsrelevanter Arten nachgewiesen, die in den Ufergehölzen des Bergeler Baches brüteten. Brutnachweise im Plangebiet selbst gelangen nicht, sind aber zukünftig auch nicht völlig auszuschließen. Da aber die bestehenden Bäume durch Festsetzung gesichert werden (vergl. Teil I Begründung, Kap. 4.4), ist keine Betroffenheit der vorkommenden Arten innerhalb oder außerhalb des Plangebietes zu erwarten (vergl. Teil I Begründung, Kap. 4.4). Gleichzeitig kann aufgrund der Kleinflächigkeit und der Art der geplanten Maßnahme, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ufergehölze Bergeler Bach) auch nach der Durchführung des Vorhabens erhalten bleiben. Weiterhin bietet die Prägung des Umfelds durch Hecken aus Gebüsch, Laub- und Obstgehölzen, den nicht planungsrelevanten Arten weiterhin Fortpflanzungs- und Ruhestätten an, so dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Die einzelnen

Habitatansprüche der Arten werden hier soweit erfüllt, dass nicht von einer Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Eine theoretische Nutzung als Nahrungshabitat für weitere Vogelarten ist nicht auszuschließen. Der Luftraum über dem Vorhabenbereich stellt auch für Fledermäuse ein potentielles Nahrungshabitat dar. Eine mögliche Betroffenheit der Arten ist hieraus nicht abzuleiten.

Nahrungshabitate unterfallen nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern sie nicht essentiell sind. Dies kann für alle planungsrelevanten Arten, die die Fläche (potentiell) nutzen könnten wegen der großen Aktionsradien und der geringen Größe des Planbereiches ausgeschlossen werden.

4.7 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Zur Vermeidung jeglicher artenschutzrechtlicher Konflikte, vor allem dem Tötungsverbot des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG und einer möglichen Tötung auch nicht planungsrelevanter Vogelarten, die auf der Fläche möglicherweise brüten, wird folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme festgesetzt:

Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vorgegebenen Zeiträume (01.10. bis 28./29.02.) durchzuführen. Dies minimiert die Beeinträchtigungen / Störungen von dort vorkommenden nicht planungsrelevanten Arten.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen, sofern über die Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsverbot beachtet wird.

5 Fazit

Im Rahmen der 40. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" wurde unter anderem geprüft, ob durch die geplante Änderung und das daraus planerisch vorbereitete Vorhaben potentielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst und durch drei stichprobenhafte Begehungen überprüft.

Anhand der autoökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte

festgestellt werden, dass das Gebiet ausreichende Voraussetzungen als Nahrungshabitat für einen Großteil der planungsrelevanten Arten mit sich bringt.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevante Arten wurden bei den Begehungen nicht nachgewiesen. Somit ist keine unmittelbare Betroffenheit im Sinne § 44 BNatSchG festzustellen.

Es konnten jedoch diverse nicht planungsrelevante Arten festgestellt werden. Mögliche Bruthabitate befinden sich überwiegend in den Ufergehölzen des Bergeler Baches, die nicht Teil des Änderungsbereiches sind. Nicht völlig auszuschließen ist allerdings auch eine Brut in den Bäumen und Sträuchern im Planbereich selbst. Somit ist die Funktion des Planbereichs als Lebensraum für nicht planungsrelevante Arten nicht auszuschließen.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurde als Vermeidungsmaßnahme für mögliche Eingriffe in die Gehölzstrukturen, der von § 39 (5) Satz 2 BNatSchG vorgegebenen Zeitraum (**01.10.bis 28./29.02.**) als zulässiger Zeitraum für mögliche Rodungen festgelegt.

Eine Funktion als Nahrungshabitat bzw. eine Minderung derselben kann für den Planbereich nicht ausgeschlossen werden. Gleichzeitig sind auch hier genügend Alternativen im unmittelbaren Umkreis des Gebietes als Ausweichmöglichkeiten vorhanden.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Insofern können keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 40. Änderung des FNP und der Aufstellung des Bbauungsplanes Nr. 148 "Freizeitanlage am Bergelerweg" der Stadt Oelde begründen könnten.

Hamm, im August 2021



Dipl.- Geograph Michael Wittenborg

6 Literatur

Rechtsgrundlagen

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNATSCHG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das zuletzt durch Art. 5 G zur Änderung des Landeswasserrechts vom 4.5.2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist

Abfrage der Fachinformationssysteme des LANUV:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>

Anhang / Fotodokumentation



Foto 1: Rasen, Basketballplatz. Im Hintergrund die den Bergeler Bach begleitenden Gehölze (Blick nach Westen)



Foto 2: Mountainbikestrecke auf Rasen, Birken am Weitkampweg (Blick nach Norden)



**Foto 3: Birkenreihe am Ost und Südrand, auf Rasenfläche
(Blick nach Süden)**



**Foto 4: Fläche zwischen Basketball- und Bolzplatz mit Bänken, Abfalleimern und Weg
(junge Weißdornbäume)**



Foto 5: Grünstreifen zwischen Gehölzen am Bergeler Bach und Bolzplatz (Blick nach Norden)



Foto 6: Wiesenflächen im Norden (Blick nach Nordosten)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.